

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1978 Nummer 78
 Letzte Nummer

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	7. 12. 1978	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	650
223	19. 12. 1978	Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	650
	11. 12. 1978	Bekanntmachung Nr. 6/78 über die Untersagung der mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung der Firma Deutsche Fina GmbH in Frankfurt/Main	655
	14. 12. 1978	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1979 (Umlagefestsetzungsverordnung 1979)	654
	21. 12. 1978	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung	655

2170

**Zweite Ausführungsverordnung
zum Gesetz zur Ausführung
des Bundessozialhilfegesetzes
Vom 7. Dezember 1978**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 490), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1978 (GV. NW. S. 16), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	297 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	134 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	193 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	223 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	267 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an	238 DM.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1976 (GV. NW. S. 369), außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1978

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1978 S. 650.

223

**Gesetz
über die Zusammenführung der
Pädagogischen Hochschulen mit den anderen
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen
Vom 19. Dezember 1978**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Überleitung von Studiengängen
- § 3 Wissenschaftliches Personal
- § 4 Nichtwissenschaftliches Personal
- § 5 Studenten
- § 6 Besondere Vorschriften für die Überleitung
- § 7 Stellen und Haushaltsmittel
- § 8 Überleitungsverordnung
- § 9 Gemeinsame Organisationskommissionen

- § 10 Errichtung von Fachbereichen
- § 11 Lehrerausbildungskommissionen
- § 12 Prorektor für Lehre und Studium
- § 13 Kommissionen für die Primarstufenlehrausbildung
- § 14 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 15 Neuordnung der Studiengänge
- § 16 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
- § 17 Neuwahlen der Organe und der Personalräte
- § 18 Studentenschaften
- § 19 Studiengänge für Religionslehre
- § 20 Durchführungsvorschriften
- § 21 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Grundsätze

(1) Die Pädagogischen Hochschulen Rheinland, Ruhr und Westfalen-Lippe werden mit Wirkung vom 1. April 1980 (Zeitpunkt der Zusammenführung) nach Maßgabe dieses Gesetzes mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Gesamthochschulen durch Übertragung der Aufgaben auf die anderen wissenschaftlichen Hochschulen bei gleichzeitiger Auflösung der Pädagogischen Hochschulen zusammengeführt. Im Einzelfalle können bestimmte Aufgaben auch den Staatlichen Hochschulen für Musik und der Staatlichen Kunstakademie (Kunsthochschule) übertragen werden. Die Pädagogischen Hochschulen bestehen bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung fort.

(2) Die Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen sind in der Weise auf die Hochschulen zu übertragen und von diesen fortzuführen, daß der Auftrag der Pädagogischen Hochschulen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen der Lehrämter im Rahmen des Auftrags der anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen bewahrt und weiterentwickelt wird.

§ 2

Überleitung von Studiengängen

(1) Die an den Pädagogischen Hochschulen und ihren Abteilungen eingerichteten Studiengänge werden vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit dem Zeitpunkt der Zusammenführung auf die am Sitz der Pädagogischen Hochschule oder die am Standort der Abteilung gelegene andere wissenschaftliche Hochschule kraft Gesetzes übergeleitet. Aus fachlichen und hochschulplanerischen Gründen, insbesondere um ausreichend differenzierte Lehrangebote sicherzustellen und die Bildung von Schwerpunkten bei Wahrung eines regional ausgewogenen Lehrangebots zu ermöglichen, können durch Rechtsverordnung nach § 8 einzelne Studiengänge auf andere wissenschaftliche Hochschulen einschließlich der Gesamthochschulen oder auf Kunsthochschulen übergeleitet werden; die betroffenen Hochschulen sind vorher zu hören. Zur Gewährleistung der Ziele nach Satz 2 können an allen Hochschulen Lehramtsstudiengänge durch Rechtsverordnung nach § 8 nach Anhörung der betroffenen Hochschulen eingestellt werden.

(2) Die Zuordnung der nach Absatz 1 übergeleiteten Studiengänge zu den Fachbereichen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Zusammenführung bestehenden Fachbereichsstruktur der Hochschule, auf die die Studiengänge übergeleitet werden.

(3) Die Überleitung oder Einstellung von Studiengängen für evangelische und katholische Religionslehre nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 erfolgt im Einvernehmen mit den Kirchen.

(4) Andere wissenschaftliche Hochschule am Standort der Abteilung im Sinne dieses Gesetzes ist bei der Abteilung Köln und der Abteilung für Heilpädagogik der Pädagogischen Hochschule Rheinland die Universität Köln, bei der Abteilung Neuss der Pädagogischen Hochschule Rheinland die Universität Düsseldorf.

§ 3

Wissenschaftliches Personal

(1) Die Hochschullehrer an den Pädagogischen Hochschulen werden kraft Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 zum Zeitpunkt der Zusammenführung Hochschullehrer an der am Sitz oder der am Standort der Abteilung gelegenen anderen wissenschaftlichen Hochschule. Soweit durch die Überleitung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ein Studiengang an eine andere Hochschule übergeleitet wird, können Hochschullehrer an den Pädagogischen Hochschulen, die in diesem Studiengang überwiegend tätig sind, in gleichwertige Ämter an die andere Hochschule versetzt werden. Soweit nach § 2 Abs. 1 Satz 3 ein Studiengang eingestellt wird, können Hochschullehrer an den Pädagogischen Hochschulen, die überwiegend in diesem Studiengang tätig waren, entsprechend ihrem fachlichen Schwerpunkt in gleichwertige Ämter an andere Hochschulen versetzt werden. Der Hochschullehrer und die Hochschule, an die die Versetzung erfolgen soll, sind vor der Versetzung zu hören. Soweit eine ausgewogene Ausstattung der Fächer an der am Sitz oder der am Standort der Abteilung gelegenen anderen wissenschaftlichen Hochschule dies zuläßt, können Hochschullehrer mit ihrer Zustimmung entsprechend ihrem fachlichen Schwerpunkt in gleichwertige Ämter an andere Hochschulen versetzt werden; die Hochschule ist vorher zu hören.

(2) Der Senat der Hochschule, an die die Überleitung oder die Versetzung erfolgt, ordnet den Hochschullehrer auf Grund des Vorschlags der Gemeinsamen Organisationskommission einem Fachbereich zu. Die Zuordnung soll zu dem Fachbereich erfolgen, dem das Fach zuzurechnen ist, das der Hochschullehrer vertritt; ein Hochschullehrer, der schwerpunktmäßig die Didaktik eines Faches vertritt, soll dabei dem für die entsprechende Fachwissenschaft zuständigen Fachbereich zugeordnet werden. Widerspricht der Senat einem Vorschlag der Gemeinsamen Organisationskommission im Einzelfalle, so entscheidet der Minister für Wissenschaft und Forschung über die Zuordnung.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Hochschullehrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis und auf wissenschaftliche Mitarbeiter entsprechende Anwendung.

(4) Die entpflichteten Professoren, Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten an den Pädagogischen Hochschulen, die nicht hauptberuflich an diesen tätig sind, werden entsprechend den Absätzen 1 und 2 durch den Minister für Wissenschaft und Forschung anderen wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Gesamthochschulen zugeordnet.

§ 4

Nichtwissenschaftliches Personal

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter an den Pädagogischen Hochschulen, die nicht zum wissenschaftlichen Personal gehören, sind spätestens zum Zeitpunkt der Zusammenführung zu versetzen. Die Versetzung soll nach Möglichkeit an andere Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung am bisherigen Dienstort oder Wohnort erfolgen. Für eine der bisherigen entsprechende Tätigkeit soll Sorge getragen werden. Die Mitarbeiter sind vor der Versetzung zu hören. Sie können Vorschläge für ihre weitere Verwendung machen, denen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten entsprochen werden soll.

§ 5

Studenten

(1) Die Studenten an den Pädagogischen Hochschulen werden mit dem Zeitpunkt der Zusammenführung Mitglieder der Hochschule, auf die die Studiengänge, für die sie eingeschrieben sind, übergeleitet werden. Im Falle der Einstellung eines Studiengangs werden die für diesen Studiengang eingeschriebenen Studenten Mitglieder der am Sitz der Pädagogischen Hochschule oder der am Standort der Abteilung gelegenen anderen wissenschaftlichen Hochschule.

(2) Ist ein Student für mehrere Studiengänge eingeschrieben, die auf verschiedene Hochschulen übergeleitet werden, so erklärt der Student in einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmenden Frist ge-

genüber seiner bisherigen Hochschule, von welcher Hochschule er als Student eingeschrieben und von welcher Hochschule er als Zweithörer zugelassen werden will.

(3) Studenten, die nicht nach Absatz 1 übergeleitet werden wollen, haben dies in einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmenden Frist gegenüber ihrer bisherigen Hochschule mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für Studenten, die an einer Pädagogischen Hochschule als Zweithörer zugelassen sind, entsprechend.

(5) Die übergeleiteten Studenten können ihr Studium nach den fortgeltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen abschließen. Studenten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Pädagogischen Hochschule eingeschrieben sind, sollen ein ordnungsgemäßes Studium in der gewählten Studiengangkombination in der Regel an ihrem bisherigen Hochschulort beenden können. Die Hochschulen haben das hierfür notwendige Lehrangebot zu gewährleisten. Die Hochschullehrer, die gemäß § 3 versetzt sind, können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben verpflichtet werden, dieses Lehrangebot an ihrem bisherigen Dienstort zu erbringen. Die Sätze 1 bis 3 gelten im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(6) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind Studenten von den Pädagogischen Hochschulen mit der Maßgabe einzuschreiben, daß zum Zeitpunkt der Zusammenführung eine Überleitung an eine andere Hochschule erfolgt.

§ 6

Besondere Vorschriften für die Überleitung

(1) Die an der Abteilung für Heilpädagogik der Pädagogischen Hochschule Rheinland eingerichteten Studiengänge werden ausschließlich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 übergeleitet. An der Universität Köln wird ein Fachbereich Heilpädagogik nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 errichtet, dem diese Studiengänge nach Satz 1 zugeordnet werden. Das wissenschaftliche Personal an der Abteilung der Pädagogischen Hochschule Rheinland wird zum Zeitpunkt der Zusammenführung wissenschaftliches Personal an der Universität Köln und dem neuen Fachbereich zugeordnet. Die am Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation der Pädagogischen Hochschule Ruhr eingerichteten Studiengänge werden auf die Universität Dortmund übergeleitet. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Studiengänge für das Lehramt für die Primarstufe werden ausschließlich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 übergeleitet; die entsprechenden Studiengänge an den Abteilungen Bonn und Neuss der Pädagogischen Hochschule Rheinland werden eingestellt.

(3) Die Studiengänge Sport, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 übergeleitet werden, sind den Organisationseinheiten der Hochschule zuzuordnen, die für die Lehrerausbildung in den Studiengängen Sport zuständig sind. Die Hochschullehrer, die in den Organisationseinheiten tätig sind, sind auf Antrag durch den Senat einem Fachbereich als Zweitmitglied zuzuordnen. Der Fachbereich hat zu gewährleisten, daß die Zweitmitglieder in ihrem Fach Promotionen und Habilitationen durchführen können, soweit die dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer in entsprechender Rechtsstellung dazu berechtigt sind.

(4) Die an der Abteilung Köln und der Abteilung für Heilpädagogik der Pädagogischen Hochschule Rheinland eingerichteten Studiengänge Sport werden an die Deutsche Sporthochschule Köln übergeleitet.

(5) Die Universität Dortmund und die Pädagogische Hochschule Ruhr erstellen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Hochschulentwicklungsplan, der insbesondere die vorgesehene Entwicklung der Organisationseinheiten für Forschung und Lehre nach der Zusammenführung darstellt. In Studien- und Fachrichtungen, die vor dem Zeitpunkt der Zusammenführung nur an der Pädagogischen Hochschule vertreten sind, werden nach der Zusammenführung Studiengänge für die Sekundarstufe II erst eingerichtet werden, wenn auf Grund der personellen und sächlichen Ausstattung unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten eine geordnete Ausbildung gewährleistet werden kann.

§ 7

Stellen und Haushaltsmittel

(1) Mit der Zusammenführung sind vom Minister für Wissenschaft und Forschung die Planstellen und Stellen der Pädagogischen Hochschulen nach Maßgabe der Zuordnung des Hochschulpersonals gemäß den §§ 3 und 4 an die Hochschulen und Einrichtungen des Landes umzusetzen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Zeitpunkt der Zusammenführung unbesetzte Planstellen und Stellen der Pädagogischen Hochschulen entsprechend dem sich aus der Überleitung der Studiengänge ergebenden Bedarf an andere Hochschulen umzusetzen. § 50 der Landeshaushaltsordnung bleibt im übrigen unberührt.

(2) Die Haushaltsmittel der Pädagogischen Hochschulen sind den Hochschulen, denen Aufgaben übertragen sind, nach Maßgabe der sich aus der Übertragung der Aufgaben ergebenden Bedürfnisse zuzuweisen.

§ 8

Überleitungsverordnung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags durch Rechtsverordnung

1. die Übertragung der Aufgaben gemäß § 1 sowie die Überleitung und Einstellung von Studiengängen gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3,
2. die Überleitung der Studenten der Pädagogischen Hochschulen in die Hochschulen gemäß § 5 Abs. 1 bis 5,
3. die Errichtung von Fachbereichen gemäß § 10.

(2) Die Regelungen nach Absatz 1 sollen spätestens zehn Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

§ 9

Gemeinsame Organisationskommissionen

(1) Unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bilden die Pädagogische Hochschule oder, soweit die Pädagogische Hochschule in Abteilungen gegliedert ist, ihre Abteilung und die am Sitz oder Standort gelegene andere wissenschaftliche Hochschule eine gemeinsame Organisationskommission (Gemeinsame Organisationskommission).

(2) Die Gemeinsamen Organisationskommissionen haben die Aufgabe, den Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Vorbereitung der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu beraten und Vorschläge für die Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 1 zu erarbeiten. Soll eine Überleitung von Studiengängen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagen werden, so ist dies mit der betroffenen Hochschule rechtzeitig zu erörtern. Die Vorschläge für die Rechtsverordnung müssen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorgelegt werden. Die Gemeinsamen Organisationskommissionen schlagen die Zuordnung des wissenschaftlichen Personals zu den Fachbereichen vor. § 3 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Den Gemeinsamen Organisationskommissionen gehören jeweils an:

1. Aus der Abteilung der Pädagogischen Hochschule der Leiter der Abteilung, vier Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter; Rektor und Kanzler der Pädagogischen Hochschule können mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen;
2. aus der anderen wissenschaftlichen Hochschule der Rektor, vier Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter; der Kanzler kann mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

Bei der Pädagogischen Hochschule Ruhr tritt an die Stelle des Leiters der Abteilung der Rektor, bei der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe ein von der Versammlung der Mitglieder der Fachbereichsräte der jeweiligen Abteilung gewählter Hochschullehrer. Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wirken an Entscheidungen, die die Überleitung von Studiengängen und die Zuord-

nung des wissenschaftlichen Personals zu den Hochschulen betreffen, nur beratend mit.

(4) Die Mitglieder gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden, soweit sie der Gemeinsamen Organisationskommission nicht kraft Amtes angehören, an der Pädagogischen Hochschule Rheinland von den jeweiligen Abteilungskonferenzen, an der Pädagogischen Hochschule Ruhr vom Senat, an der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe von der Versammlung der Mitglieder der Fachbereichsräte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitglieder gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden, soweit sie der Gemeinsamen Organisationskommission nicht kraft Amtes angehören, vom Senat oder dem entsprechenden Organ der Hochschule nach Gruppen getrennt gewählt. Soweit dem Senat oder dem entsprechenden Organ der Hochschule kein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehört, bestimmt der Personalrat der jeweiligen Hochschule das Mitglied. Für jedes Mitglied, das der Gemeinsamen Organisationskommission nicht kraft Amtes angehört, ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestimmen.

(5) Für jede Gemeinsame Organisationskommission wird eine Unterkommission gebildet, die die Versetzung des nichtwissenschaftlichen Personals gemäß § 4 vorbereitet. Der Unterkommission gehören die Leitenden Verwaltungsbeamten der Einrichtungen des jeweiligen Gesamthochschulbereichs sowie die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in der Gemeinsamen Organisationskommission an. Die Unterkommission erarbeitet unter möglichst frühzeitiger Beteiligung des Personalrats der Pädagogischen Hochschule einen Plan für die künftige Verwendung des nichtwissenschaftlichen Personals. Der Plan ist spätestens acht Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes der Gemeinsamen Organisationskommission zuzuleiten, die ihn innerhalb eines weiteren Monats dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung vorlegt.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt das Verfahren der Kommissionen gemäß den Absätzen 1 und 5; er kann die Bildung von weiteren Unterkommissionen vorsehen.

§ 10

Errichtung von Fachbereichen

(1) Soweit es zur Durchführung der §§ 2 und 3 erforderlich ist, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den Hochschulen Fachbereiche errichten.

(2) Für die Organisation von neu errichteten Fachbereichen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung zum Zeitpunkt der Zusammenführung geltende Vorschriften der Pädagogischen Hochschulen für anwendbar erklären, soweit der neue Fachbereich mit einer Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule hinsichtlich der Aufgaben und des personellen Bestandes überwiegend übereinstimmt. Die Stellung des Fachbereichs in der Hochschule und seine Vertretung in den zentralen Gremien richtet sich nach den Vorschriften der Hochschulsatzung. Die bestellten oder gewählten Organe der neuen Fachbereiche führen mit der Zusammenführung ihre Amtsgeschäfte als Organe der Hochschule fort.

§ 11

Lehrerausbildungskommissionen

(1) Die am Sitz der Pädagogischen Hochschule oder die am Standort der Abteilung gelegene andere wissenschaftliche Hochschule richtet zum Zeitpunkt der Zusammenführung eine zentrale Lehrerausbildungskommission mit Entscheidungsbefugnissen ein, die für die Neuordnung der Lehrerausbildung und deren Koordination in der Hochschule zuständig ist. In Grundsatzfragen bleibt die Zuständigkeit des Senats unberührt.

(2) Die Lehrerausbildungskommission hat im Rahmen des Absatzes 1 die Aufgaben:

1. Beschlußfassung über die Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge auf Vorschlag der Fachbereiche,
2. Koordination der Studienpläne und des Lehrangebots für die Lehrerausbildung,
3. Stellungnahme zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Lehramtsstudiengängen,

4. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Berufungskommission vor der Entscheidung des Fachbereichs, sofern der Stelleninhaber in der Lehrerausbildung mitwirken soll,
5. Stellungnahme zu Beschlüssen zur Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten, wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche, sofern die Lehrerausbildung wesentlich betroffen ist,
6. Organisation der schulpraktischen Studien,
7. Stellungnahme zu Habilitationen, deren Gegenstand Fragen der Lehrerausbildung sind,
8. Stellungnahme zu Vorschlägen für die Überleitung des wissenschaftlichen Personals der früheren Pädagogischen Hochschule im Rahmen der Neuordnung der Personalstruktur.

(3) Der Lehrerausbildungskommission gehören mit Stimmrecht an der Vorsitzende sowie Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten im Verhältnis 3:1:2.

(4) Vorsitzender der Lehrerausbildungskommission ist der für Lehre und Studium zuständige Prorektor oder der Beauftragte für Lehre und Studium gemäß § 12.

(5) Die übrigen Mitglieder der Lehrerausbildungskommission werden von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Bei der Auswahl der Mitglieder ist dafür Sorge zu tragen, daß die Erfordernisse der Lehrerausbildung für alle Schulstufen angemessen berücksichtigt werden. Die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, die Fachdidaktiken sowie die Fachwissenschaften müssen durch Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter angemessen vertreten sein. Bis zur Bildung von neuen Hochschulorganen auf Grund des neuen Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Umsetzung des Hochschulrahmengesetzes gehören der Lehrerausbildungskommission zur Hälfte Hochschulangehörige der früheren Pädagogischen Hochschule an. Die Gemeinsamen Organisationskommissionen legen Wahlvorschläge für die erstmalige Wahl der Mitglieder nach Satz 3 vor.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt auf Vorschlag der Gemeinsamen Organisationskommission eine vorläufige Verfahrensordnung für die Lehrerausbildungskommission.

§ 12

Prorektor für Lehre und Studium

Im Rektorat der am Sitz der Pädagogischen Hochschule oder der am Standort der Abteilung gelegenen anderen wissenschaftlichen Hochschule ist ein Professor als Prorektor für den Aufgabenbereich Lehre und Studium einschließlich der Lehrerausbildung zu bestimmen. Dieser Prorektor für den Aufgabenbereich Lehre und Studium führt den Vorsitz in der Lehrerausbildungskommission und leitet deren Geschäfte. Er ist Mitglied kraft Amtes im Senat mit beratender Stimme, soweit das Recht der Hochschule keine weitergehende Regelung vorsieht. An Hochschulen ohne Rektorat bestellt der Rektor im Einvernehmen mit dem Senat einen Professor zum Beauftragten für Lehre und Studium; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 13

Kommissionen für die Primarstufenlehrerausbildung

(1) Die am Sitz der Pädagogischen Hochschule oder die am Standort der Abteilung gelegene andere wissenschaftliche Hochschule richtet, soweit sie Lehrer für die Primarstufe ausbildet, für die fächerübergreifenden Studienangebote gemeinsame Kommissionen aus den beteiligten Fächern ein (Kommissionen für die Primarstufenlehrerausbildung). Den Kommissionen für die Primarstufenlehrerausbildung obliegt die Ordnung und Durchführung des Studiums, insbesondere die Studienplanung und die Sicherstellung des Lehrangebots, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist.

(2) Den Kommissionen gehören der Vorsitzende sowie Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten

im Verhältnis 3:1:2 an. Der Vorsitzende muß Professor sein.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen für Primarstufenlehrerausbildung werden von den Fachbereichsräten der betroffenen Fachbereiche nach Gruppen getrennt gewählt. Soweit erforderlich, entscheidet die Lehrerausbildungskommission über die Zahl der von den einzelnen Fachbereichen zu entsendenden Mitglieder.

§ 14

Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Die Studien- und Diplomprüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen sind mit der Zusammenführung Recht der Hochschule, auf die der entsprechende Studiengang übergeleitet ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Vor- und Zwischenprüfungen sowie entsprechende Prüfungsleistungen, die an Pädagogischen Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet.

(3) Personen, die sich an der Pädagogischen Hochschule auf die Promotion oder Habilitation vorbereiten und dies der Pädagogischen Hochschule spätestens drei Monate vor der Zusammenführung angezeigt haben, können innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Zusammenführung die Promotion oder innerhalb von vier Jahren nach dem Zeitpunkt der Zusammenführung die Habilitation nach der Promotions- oder Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule in der Hochschule durchführen, in der auf Grund der Überleitung der Studiengänge nach § 2 das Fach vertreten ist, in dem die Promotion oder Habilitation angestrebt wird. Für die Durchführung der Promotionen oder Habilitationen nach Satz 1 sind die Lehrerausbildungskommissionen zuständig.

(4) Die Hochschulen haben in ihren Promotions- und Habilitationsordnungen zu gewährleisten, daß Promotionen und Habilitationen auch auf dem Gebiet der Didaktik eines Faches durchgeführt werden können.

§ 15

Neuordnung der Studiengänge

(1) Spätestens nach der Zusammenführung werden an allen Hochschulen für die Lehramtsstudiengänge Studiengangkommissionen gebildet, die auf der Grundlage der Staatlichen Prüfungsordnungen und des neuen Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Umsetzung des Hochschulrahmengesetzes für jeden Lehramtsstudiengang einen Vorschlag für eine Studienordnung aufstellen. Für Lehramtsstudiengänge, die sich auf überwiegend gemeinsame Wissenschaftsgebiete beziehen, können gemeinsame Studiengangkommissionen gebildet werden. Der für die Durchführung des Studiengangs zuständige Fachbereich oder die Kommission nach § 13 beschließt über den Vorschlag der Studiengangkommission und legt ihn der Lehrerausbildungskommission zur Entscheidung vor. Die Studienordnung ist dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Studiengangkommission gehören der Vorsitzende sowie Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten im Verhältnis 3:1:2 an. Der Vorsitzende muß Professor sein.

(3) Die Mitglieder der Studiengangkommission werden von den Fachbereichsräten der betroffenen Fachbereiche nach Gruppen getrennt gewählt. Die Lehrerausbildungskommission entscheidet bei fachbereichsübergreifenden Lehramtsstudiengängen, soweit dies erforderlich ist, wie viele Mitglieder die einzelnen Fachbereiche entsenden. Soweit für einen Studiengang der Primarstufe eine Kommission nach § 13 gebildet ist, wählt diese Kommission die Mitglieder. Soweit ein Lehramtsstudiengang auf eine Hochschule übergeleitet wird, in der derselbe Studiengang bereits eingerichtet ist, findet für die Bildung der Studiengangkommission § 11 Abs. 5 Satz 4 entsprechende Anwendung.

(4) Von der Wahl gesonderter Studiengangkommissionen kann abgesehen werden, wenn das für die Wahl zuständige Gremium entsprechend Absatz 2 zusammengesetzt ist und eine Beteiligung anderer Fachbereiche nicht in Betracht kommt.

(5) Die am Sitz der Pädagogischen Hochschule oder die am Standort der Abteilung gelegene andere wissenschaftliche Hochschule stellt nach der Zusammenführung für den Studiengang im Fach Pädagogik eine neue Diplomprüfungsordnung und eine neue Studienordnung auf. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 16

Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

(1) Bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung bleiben freie oder freiwerdende Stellen für das wissenschaftliche Personal an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Gesamthochschulen unbesetzt, soweit sie zu einem wesentlichen Teil der Lehrerausbildung dienen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann ausnahmsweise diese Stellen besetzen oder den Hochschulen zur Besetzung freigeben, wenn an der Besetzung der Stellen ein dringendes Interesse besteht.

(2) Bei Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitete Beruflungs- und Besetzungsverfahren für Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weitergeführt werden.

§ 17

Neuwahlen der Organe und der Personalräte

(1) Erhöht sich durch die Zusammenführung die Zahl der Wahlberechtigten für die Wahl zu einem Kollegialorgan der Hochschule um mehr als ein Fünftel, so ist das Kollegialorgan unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach der Zusammenführung, neu zu wählen. Soweit die zentralen Kollegialorgane neu gewählt werden müssen, sind der Rektor und die Prorektoren, soweit die Kollegialorgane der Fachbereiche neu gewählt werden müssen, sind die Leiter der Fachbereiche und deren Stellvertreter neu zu wählen.

(2) Endet die Wahlzeit von Organen während eines Zeitraumes von vier Monaten vor dem Zeitpunkt der Zusammenführung, so ist die Amtszeit der Mitglieder oder des Funktionsträgers bis zu den Neuwahlen verlängert. Die Neuwahlen haben innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 1 stattzufinden. Soweit auf Grund der Satzungen der Hochschulen für die Wahlen der nach dieser Vorschrift neuwählenden Organe Fristen oder Termine kalendermäßig bestimmt sind, verlängert sich die erste Amtszeit entsprechend.

(3) Der Personalrat einer Hochschule ist neu zu wählen, wenn am Tage nach der Zusammenführung durch die Maßnahmen im Sinne des § 4 die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um mehr als ein Fünftel gestiegen ist. § 24 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 18

Studentenschaften

(1) Die Studentenschaften der Pädagogischen Hochschulen sind mit dem Zeitpunkt der Zusammenführung aufgelöst.

(2) Unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Monaten nach der Zusammenführung, werden an den Hochschulen, auf die Studiengänge übergeleitet sind, neue Studentenparlamente gewählt, soweit sich durch die Zusammenführung die Zahl der wahlberechtigten Studierenden um mehr als ein Fünftel erhöht. Endet die Wahlzeit der Studentenparlamente der Hochschulen nach Satz 1 während eines Zeitraumes von vier Monaten vor dem Zeitpunkt der Zusammenführung, so ist die Amtszeit der Mitglieder bis zur Neuwahl gemäß Satz 1 verlängert.

(3) Bis zur Neuwahl der Studentenparlamente gemäß Absatz 2 gehören zwei vom Allgemeinen Studentenausschuß der Pädagogischen Hochschulen oder ihrer Abteilung am Standort zu bestimmende Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dem Allgemeinen Studentenausschuß der Studentenschaft, in der die Neuwahl stattfindet, als Mitglieder mit beratender Stimme an.

§ 19

Studiengänge der Religionslehre

(1) An den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Gesamthochschulen wird ein Lehrangebot gewährleistet, das den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglicht.

(2) Vereinbarungen mit den Kirchen regeln die kirchliche Mitwirkung bei der Besetzung von Stellen außerhalb der theologischen Fachbereiche für das wissenschaftliche Personal mit selbständigen Lehraufgaben in den Fächern evangelische Theologie und katholische Theologie, die der Vermittlung der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts dienen.

§ 20

Durchführungsvorschriften

Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Außerkräfttreten von Vorschriften

Das Gesetz über die Errichtung der Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1969 (GV. NW. S. 448) tritt am 1. April 1980 außer Kraft.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Professor Dr. Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1978 S. 650.

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1979 (Umlagefestsetzungsverordnung 1979) Vom 14. Dezember 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1979 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 5. Dezember 1978 auf 4,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1978

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

- GV. NW. 1978 S. 654.

**Bekanntmachung Nr. 6/78
über die Untersagung der mißbräuchlichen
Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung
der Firma Deutsche Fina GmbH
in Frankfurt/Main
Vom 11. Dezember 1978**

Der Firma Deutsche Fina GmbH in Frankfurt/Main habe ich auf Grund der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 1978 durch Mißbrauchsverfügung vom 28. November 1978 nach § 22 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) untersagt,

an der Bundesautobahntankstelle Bottrop-Süd Preise für Vergasertreibstoffe „Normal“ und „Super“ zu verlangen, die um mehr als 0,02 DM je Liter über den höchsten Preisen für die jeweiligen Vergasertreibstoffe der fünf nächstgelegenen Bedienungs-Straßentankstellen (Umlandtankstellen) liegen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Untersagungsverfügung kann nach dem Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit als Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 GWB geahndet werden.

Die Verfügung ist noch nicht unanfechtbar.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Gelberg

- GV. NW. 1978 S. 655.

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung
Vom 21. Dezember 1978**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, am 20. Dezember 1978 mit dem Bescheid Nr. 7/3 SNR eine Genehmigung zur Errichtung von maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlageteilen des Kernkraftwerks Kalkar erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), lfd. Nr. 8.121 des Verzeichnisses der Anlage, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 89) - SGV. NW. 28 -, wird der

Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen,

auf ihren Antrag bzw. den ihrer Rechtsvorgängerin, der Projektgesellschaft Schneller Brüter GbR, Essen, vom 6. März 1970, 29. Oktober 1970 und 22. Februar 1972 zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 1. Juni 1978 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem schnellen natriumgekühlten Reaktor von 730 MW thermischer Leistung und 300 MW elektrischer Leistung in der Gemarkung Hönnepel der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, am linken Rheinufer zwischen den Fluß-km 842,0 und 842,5 eine

3. Teilgenehmigung

erteilt.

Die Teilgenehmigung umfaßt die Errichtung der folgenden Anlagenteile:

1. Inertisierungssysteme WJ 01, WJ 02, WJ 03 und Spülsystem WJ 05
2. N₂-Vorheizsystem
3. Steuerluftversorgung
4. Reaktorzellenabdeckung
5. Handhabungseinrichtungen
 - Vorratslager für neue Elemente
 - Umsetzvorrichtung
 - Grubenabschirmung
 - Abschirmblöcke
 - Beobachtungszelle
 - Absetzpositionen
6. Rohrleitungen und Armaturen des Leackauffangsystems unterhalb der Bodenwannen einschließlich der zugehörigen Begleitheizung
7. Gaslager-Kühlsystem
8. Pulverlöschanlage
9. Starkstromtechnische Einrichtungen
 - Blockversorgung
 - 10 kV-Eigenbedarfsanlagen
 - NS-Eigenbedarfsschaltanlagen
 - 10 kV-Notstromanlagen
 - NS-Notstromschaltanlagen
 - Gleichstrom- und Umformernetzanlagen
 - Licht- und Kraftinstallation
10. Niederspannungs-Unterverteilung, Ortssteuerstellen und Zwischenklemmenkästen der Begleit- und Betriebsheizung
11. Steuer- und Überwachungsschränke der EM-Pumpen
12. Schränke des Steuerungssystems Simatic-P
13. Einrichtungen der Warte und Wartennebenräume
14. Gefahrenmeldeanlage
15. Rangierverteiler
16. Stellstabsteuerung
17. Neutronenflußinstrumentierung
18. Globales Brennelement-Schadensnachweissystem
19. Reaktorgefäßinstrumentierung.“

*Mit der Genehmigung von Handhabungseinrichtungen wird nur ein Teil der gesamten Handhabungseinrichtungen erfaßt; wesentliche Komponenten wie die Wechselschneidemaschine oder die Abklinglager gehören nicht zum genehmigten Umfang. Bei den starkstromtechnischen Einrichtungen gehören insbesondere die Notstrom-Dieselaggregate nicht zum Genehmigungsumfang.

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagenteile ist mit Auflagen verbunden.

Die Auflagen enthalten insbesondere Festlegungen zur Ausführung und Qualitätssicherung der Anlagenteile und zur Beherrschung möglicher Störfälle. So werden besondere Maßnahmen zur Sicherstellung des Aktivitätseinschlusses und der Nachwärmeabfuhr bei Einwirkungen von außen, wie z. B. Erdbeben, Flugzeugabsturz, Gaswolkenexplosion, bei einer unterstellten überpromptkritischen Leistungsexkursion, bei Bränden, bei Lastabstürzen und bei Leckagestörfällen gefordert. Des weiteren werden zur Erhöhung der Zuverlässigkeit und Betriebssicherheit Maßnahmen wie Einrichtung einer dritten Gleichstromredundanz im Nebenanlagengebäude, Überwachung des Inertisierungssystems WJO2 durch das Reaktorschutzsystem, Eignungsprüfungen an Teilen des Steuerungssystems und der Reaktorgefäßinstrumentierung, Erweiterung der Prozeßinstrumentierung und der Gefahrmeldungen, Erhöhung des Umfangs der Wiederholungs- und Funktionsprüfungen, Anschluß weiterer Anlagenteile an die Notstromversorgung, Verriegelungen zur Verhinderung von fehlerhaften Funktionsabläufen und Durchführung von Versuchen zur Bestätigung der Funktionstüchtigkeit gefordert.

Der Genehmigungsbescheid Nr. 7/3 SNR enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides und seiner Begründung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 18, 2. Etage,
sowie
- b) im Bauamt der Stadt Kalkar, Grabenstraße 36, Zimmer 18,
zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klage maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 18, unter dem Aktenzeichen III C 2 – 8943 SNR 300 – 5.1 – von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Olivier

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Ritter

– GV. NW. 1978 S. 655.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.